

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf, vom 22. März 2023, Zahl: 011-2/2023, mit der die Verordnung über die Gewährung von pauschalierten Nebengebühren an die öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten vom 22. Dezember 2000, Zahl: 011-2/2000, geändert wird.

Auf Grund § 29 Abs. 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes - K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2022, in Verbindung mit §§ 151 ff des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - K-DRG, LGBl. Nr. 71, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2022, wird verordnet:

### Artikel 1

Der Anlage zur Nebengebührenverordnung der Gemeinde Mühldorf vom 22.12.2000 wird nachfolgender Abschnitt V angefügt:

#### „Abschnitt V

#### Pauschalierte Überstundenvergütung

1. Finanzverwalter, der zusätzlich mit den Rechnungswesenagenden der Mühldorf KG betraut ist:

Pauschalierte Überstundenvergütung im Ausmaß von **monatlich 8,659066 %** des jeweils gebührenden Gehaltes einschließlich der in § 27 Abs. 2 K-GBG angeführten Zulagen, mit Ausnahme der Kinderzulage.“

Davon entfallen zwei Drittel auf die Grundvergütung und ein Drittel auf den Überstundenzuschlag.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

-Erwin Angerer-

